



HESSISCHER LANDTAG

26. 07. 2018

Kleine Anfrage

des Abg. Rudolph (SPD) vom 19.06.2018

betreffend Lärmschutz entlang der A 7 im Bereich der Gemeinde Guxhagen

und

Antwort

des Ministers für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung

Vorbemerkung des Fragestellers:

Im Zusammenhang mit der Beantwortung der Kleinen Anfrage - Drucksache 19/6340 haben sich weitere Fragen ergeben.

Auf der Fuldabrücke der Bundesautobahn 7 bei Guxhagen wird seit einigen Tagen in Fahrtrichtung Süd die Übergangskonstruktion und der Fahrbahnbelag erneuert. Es wird zwar ein Lärm mindernder Belag aufgebracht, jedoch kein sogenannter Flüsterasphalt.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Warum wird im Zuge der derzeit stattfindenden Erneuerungsarbeiten kein sogenannter Flüsterasphalt aufgebracht?

Wie bereits im Zusammenhang mit der Beantwortung der Kleinen Anfrage - Drucksache 19/6340 - dargelegt, bewirkt die Gesamtheit aller auf der Grundlage des Lärmsanierungsverfahrens beabsichtigten Maßnahmen, dass an sämtlichen Gebäuden im Gemeindegebiet Guxhagen eine Absenkung der Lärmbelastung unterhalb der maßgeblichen Auslösewerte für die Lärmsanierung erreicht wird. Daraus resultiert ein umfassender Vollschutz für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger des Gemeindegebiets Guxhagen.

Im Rahmen der Baumaßnahme werden beide Fahrbahnübergangskonstruktionen und die Fahrbahndeckschicht auf dem Bauwerk erneuert. Die Wiederherstellung der Deckschicht erfolgt mit einem Splittmastixasphalt, der eine Lärminderung von 2 dB(A) bewirkt.

Der Einbau von offenporigem Asphalt (OPA) sog. "Flüsterasphalt" ist wirtschaftlich und technisch nachteilig gegenüber dem Einbau eines Lärm mindernden Splittmastixasphalts. Folglich ist der Einbau eines OPA nur dann gerechtfertigt, wenn die erzielbare Wirkung in einem angemessenen Verhältnis zu dem Mehraufwand steht. Dies ist vorliegend nicht der Fall, da der umfassende Lärmschutz der Wohnbevölkerung von Guxhagen durch die im Lärmsanierungsverfahren beschlossenen Maßnahmen gewährleistet wird.

Frage 2. Die BAB 7 im Bereich der Gemarkung Guxhagen wurde offensichtlich im Jahr 1974 von 4 auf 6 Fahrspuren und von der Autobahnauffahrt Guxhagen auf 7 Fahrspuren erweitert. Trifft dieser Sachverhalt zu?

Die Bundesautobahn 7 wurde im Bereich der Gemarkung Guxhagen im Jahr 1974 von 4 auf 6 Fahrspuren erweitert.

Im Bereich der Anschlussstelle wurden die Aus- und Einfädelspuren richtlinienkonform ausgeführt. Zusätzlich ist die Einfädelspur in Fahrtrichtung Frankfurt am Main als "Kriechspur" bis zur Überführung der Brunslarer Straße verlängert worden, da infolge der Steigung die Beschleunigung insbesondere von Lkws hier erschwert ist.

Frage 3. Falls ja, besteht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Lärmvorsorge, da die Lärmgrenzwerte in Guxhagen und anliegenden Ortsteilen überschritten werden?

Frage 4. Falls ja, warum werden keine Lärmschutzmaßnahmen veranlasst?

Die Fragen 3 und 4 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder anderen Rechtsvorschriften besteht vorliegend kein Anspruch auf Lärmvorsorgemaßnahmen, da die derzeit durchgeführten Erneuerungsarbeiten keine wesentliche Änderung darstellen, die eine Anwendung der Lärmvorsorgewerte auslösen.

Darüber hinaus besteht kein zeitlicher und ursächlicher Zusammenhang zwischen der Fahrbahnerweiterung im Jahr 1974 und den heutigen Erneuerungsarbeiten, welcher einen aktuellen Anspruch auf Lärmvorsorge begründet.

Im Übrigen wurden die rechtlichen Maßgaben bei der Erweiterung der Fahrspuren im Jahr 1974 eingehalten, da zur damaligen Zeit weder im Bundes-Immissionsschutzgesetz noch in entsprechenden Verordnungen Lärmvorsorgewerte festgelegt waren.

Ein Anspruch auf nachträgliche Lärmvorsorge, der unmittelbar an den Bau der zusätzlichen Fahrspuren aus dem Jahr 1974 anknüpft, kommt gemäß § 75 Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht in Betracht. Danach sind Ansprüche auf eine nachträgliche Lärmvorsorge ausgeschlossen, wenn nach Herstellung des dem Plan entsprechenden Zustands 30 Jahre verstrichen sind.

Unabhängig davon sorgt die Landesregierung - losgelöst von gesetzlichen Ansprüchen - dafür, dass die betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner von Guxhagen im Rahmen der freiwilligen Lärmsanierung den größtmöglichen Lärmschutz erhalten. Dazu ist vorgesehen, den bereits vorhandenen Lärmschutzwall im Bereich der Siedlung "Hundsfort" zu erweitern und dort zusätzlich eine drei Meter hohe Lärmschutzwand zu errichten. Dies ist das Ergebnis eines aufwendigen in den Jahren 2016 und 2017 durchgeführten Lärmsanierungsverfahrens der hessischen Straßenbauverwaltung für den von der BAB 7 ausgehenden Verkehrslärm auf das Gemeindegebiet Guxhagen. Durch die Umsetzung dieser Maßnahmen wird in dem betreffenden Wohngebiet auf der Grundlage der Verkehrszahlen 2015 an sämtlichen Gebäuden eine Absenkung der Lärmbelastung unterhalb der maßgeblichen Auslösewerte für die Lärmsanierung erreicht. Daraus resultiert ein umfassender Vollschutz für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger des Gemeindegebiets Guxhagen.

Auch wenn aus den vorgenannten Gründen die bundesrechtlich festgelegten Lärmvorsorgewerte nicht angewendet werden können (bzw. dürfen), wird sich durch die beschriebenen Lärmsanierungsmaßnahmen die Lärmsituation für die betroffene Wohnbevölkerung von Guxhagen deutlich und spürbar verbessern.

Wiesbaden, 18. Juli 2018

Tarek Al-Wazir